

Preisübersicht Kurzzeitpflege

Die Kurzzeitpflegekosten pro Tag setzen sich wie folgt zusammen:

Pflegegrad	Unterkunft/ Verpflegung	Pflegekosten davon jeweils 1,88 € Pflegeausbildungsumlage	Investitions- kosten	Gesamt
0	21,89 €	50,48 €	10,44 €	82,81 €
1		50,48 €		82,81 €
2		62,63 €		94,96 €
3		85,56 €		117,89 €
4		97,21 €		129,54 €
5		106,53 €		138,86 €

Pflegekosten

Die Pflegekosten übernimmt die Pflegekasse, sofern eine Zuordnung in einen der Pflegegrade 2 bis 5 vorliegt und der Kurzzeitpflegeaufenthalt von der Pflegekasse genehmigt wird. Die Pflegekosten werden bis zu 56 Tage oder bis zu einem Betrag in Höhe von 1.612,00 € pro Kalenderjahr übernommen. Verhinderungspflege ist nach Rücksprache mit der Pflegekasse auch als Kurzzeitpflege möglich. Dafür stehen nochmals bis zu 1.612,00 € zur Verfügung. Liegt keine Zuordnung in einen der Pflegegrade 2 bis 5 vor, sind die anfallenden Kosten privat zu begleichen.

Unterkunfts- und Verpflegungskosten

Die Unterkunfts- und Verpflegungskosten sind privat zu begleichen oder nach Genehmigung der Pflegekasse gegebenenfalls über zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 45 b SGB XI erstattungsfähig.

Nimmt ein Gast aufgrund seines Gesundheitszustandes, von der gelegentlichen Verabreichung von Getränken abgesehen, ausschließlich Sondenkost zu sich, deren Kosten von der Krankenkasse bzw. privaten Krankenversicherung getragen werden, so entfällt das Verpflegungsentgelt (Lebensmittelaufwand) von täglich 5,60 €.

Investitionskosten

Die Investitionskosten können vom Landkreis Osnabrück übernommen werden, sofern eine Zuordnung zu den Pflegegraden 2 bis 5 vorliegt, die Pflegekasse die Pflegekosten übernimmt und der Wohnort des Gastes sich in Niedersachsen befindet. Falls ein Krankenhausaufenthalt Ihren geplanten Kurzzeitpflegeaufenthalt für einen oder mehrere Tage unterbricht, können Sie Ihren Kurzzeitpflegeaufenthalt gerne bei uns verlängern, sofern wir freie Kapazitäten haben. Wird dadurch der geförderte Höchstzeitraum an Tagen überschritten, sind die Investitionskosten der zusätzlichen Tage privat zu begleichen.

Sollten Sie Anspruch auf Leistungen nach dem § 26c Bundesversorgungsgesetz (Kriegsopferfürsorge) haben oder nach dem Gesetz, das eine entsprechende Anwendung des § 26c des Bundesversorgungsgesetzes bestimmt, teilen Sie uns dies bitte vor Beginn Ihres Kurzzeitpflegeaufenthaltes schriftlich mit, da in diesem Fall die Investitionskosten privat zu begleichen sind.